

Gemeinde Jagsthausen



Landkreis Heilbronn

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Steuerhebesatzsatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GmO) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit, §§ 1,4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) und §§ 1,25 und 28 des Grundsteuergesetzes (GrdStG) hat der Gemeinderat am 08.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§1 Steuererhebung

Die Gemeinde Jagsthausen erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde

§2 Grundsteuer

Die Hebesätze für die Grundsteuer betragen:

- | | |
|---|----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
Grundsteuer A | 370 v.H. |
| b) für die sonstigen Grundstücke
Grundsteuer B | 410 v.H. |

des Steuermessbetrages.

**§2
Gewerbsteuer**

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer beträgt
nach dem Gewerbeertrag
des Steuermessbetrages. 380 v.H.

**§3
Geltungsdauer**

Die in §§ 1 und 2 festgesetzten Hebesätze gelten ab dem 01. Januar 2017.

**§4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer vom 18.12.2003 außer Kraft.



Jagsthausen, 08.12.2016


Roland Halter, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Jagsthausen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bekanntmachung:

Die Satzung wurde im Amtsblatt der Gemeinde Jagsthausen vom 14.12.2016 veröffentlicht.




Roland Halter, Bürgermeister